

Verordnung zum Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen

Gültig ab 1. Januar 2024

Inhalt

§ 1	Mietzinshöchstbeitrag (§ 2 MZBR)	1
§ 2	Einkommensgrenze (§ 3 MZBR)	1
§ 3	Vermögensgrenze (§ 4 MZBR).....	1
§ 4	Zumutbare Arbeitspensen (§ 5 MZBR)	1
§ 5	Allgemeiner Lebensbedarf (§ 6 MZBR)	1
§ 6	Inkrafttreten	1

Der Gemeinderat, gestützt auf § 70a des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden des Kantons Basel-Landschaft vom 28. Mai 1970 (Gemeindegesetz) und gestützt auf § 7 Abs 4 des Reglements über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen, beschliesst:

§ 1 Mietzinshöchstbeitrag (§ 2 MZBR)

- ¹ Ab 1. Januar 2024 beträgt der maximale Mietzinsbeitrag 75% der Jahresbruttomiete beziehungsweise der angemessenen Jahresbruttomiete.
- ² Ab 1. Januar 2024 entspricht die angemessene Jahresbruttomiete 100% dem durch die Sozialhilfebehörde festgelegten Mietzinsgrenzwert in der Sozialhilfe.
- ³ Übersteigt die effektive Jahresbruttomiete (vertraglich geregelter Mietzins) die angemessene Jahresbruttomiete gemäss Abs. 1, wird, falls ein Anspruch auf Mietzinsbeiträge besteht, maximal die angemessene Jahresbruttomiete für die Berechnung angewendet.

§ 2 Einkommensgrenze (§ 3 MZBR)

Ab 1. Januar 2024 entspricht der allgemeine Lebensbedarf 130% des Grundbedarfs gemäss § 9 der Sozialhilfeverordnung.

§ 3 Vermögensgrenze (§ 4 MZBR)

- ¹ Ab 1. Januar 2024 entspricht die Vermögensgrenze dem 5-fachen der freien Vermögensbeiträge gemäss § 16 Abs. 2 der Sozialhilfeverordnung.
- ² Aus beruflichen Gründen wird ein Personenwagen benötigt, wenn aufgrund der Arbeitszeiten keine öffentlichen Verkehrsmittel zur Verfügung stehen oder aufgrund des Arbeitsweges die Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel unzumutbar ist.
- ³ Aus medizinischen Gründen wird ein Personenwagen benötigt, wenn die medizinisch erforderliche Versorgung, einschliesslich Therapien, ohne Benutzung des Personenwagens nicht gewährleistet ist.
- ⁴ Es ist in jedem Fall zu überprüfen, ob die Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel zumutbar ist oder nicht.

§ 4 Zumutbare Arbeitspensen (§ 5 MZBR)

- ¹ Bei einer alleinigen Obhut gelten grundsätzlich folgende zumutbare Arbeitspensen, jeweils in Bezug auf das jüngste Kind:
 - Vor obligatorischer Einschulung: 0%
 - Ab obligatorischer Einschulung: 50%
 - Ab Eintritt in die Sekundarstufe: 80%
 - Ab Vollendung des 16. Lebensjahres: 100%
- ² Bei der Berechnung des hypothetischen Einkommens ist den Lebensumständen der antragstellenden Person bzw. der Unterstützungseinheit Rechnung zu tragen.

§ 5 Allgemeiner Lebensbedarf (§ 6 MZBR)

Ab 1. Januar 2024 entspricht der allgemeine Lebensbedarf 100 % des Grundbedarfs gemäss § 9 der Sozialhilfeverordnung.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt durch Beschluss des Gemeinderates per 1. Januar 2024 in Kraft.

Birsfelden, 22. Oktober 2024, GRB Nr. 2024-501

GEMEINDERAT BIRSFELDEN



Ch. Hiltmann
Gemeindepräsident



M. Schürmann
Leiter Gemeindeverwaltung